Zum juristischen Zeitgeschehen

Prof. Dr. Thomas Fischer*

Verhüllung der Wahrheit

https://doi.org/10.1515/jjzg-2019-0002

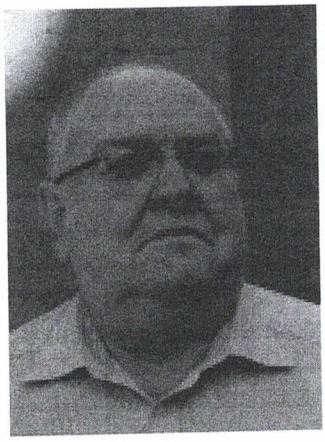

Der Deutsche Bundestag hat kürzlich einen Gesetzentwurf des Bundesrats an den zuständigen Rechtsausschuss verwiesen, der bemerkenswert erscheint: Den Entwurf eines „Gesetzes zum Verbot der Gesichtsverhüllung während der Gerichtsverhandlung“[1]. Diese Sache hat mehrere Dimensionen:

Die *erste Dimension* ist eine zeitlich-rechtspolitische. Der Entwurf geht zurück auf den Entschließungsantrag des Freistaats Bayern „Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren“[2] im Bundesrat aus dem Juli 2016[3]. Das war zu einer Zeit, als die Regierung des antragstellenden Lands in höchstem Maß beunruhigt war über die Auskunft der Bundeskanzlerin, dass „wir das schaffen“, womit die Verwaltung und/oder Integration einer großen Zahl von Ausländern binnen kurzer Zeit gemeint war. Seither sind drei Jahre vergangen; die staatlichen Verwaltungen der Bundesrepublik ebenso wie die Zivilgesellschaft haben die hohe Belastung durch Einreise einer sehr hohen Zahl von Kriegsflüchtlingen, Arbeits- und Armutsmigranten in überwiegend beeindruckender Weise gemeistert. Viel ist geschafft worden, manches nicht. Insgesamt, so wird man sagen dürfen, hat das Maß der Katastrophe sich für die Bundesrepublik Deutschland und ihre Bewohner in sehr überschaubaren Grenzen gehalten.

Die Zunahme des Erscheinens von aus tatsächlich oder angeblich religiösen Gründen vollverschleierten Frauen in der Öffentlichkeit hat zu mancherlei Irritation und Diskussionen geführt, sich aber nicht als wirkliche Schwierigkeit des sozialen Lebens erwiesen. Man kann es albern finden, frauenfeindlich oder ästhetisch fragwürdig. Es ist aber, seit das Preußische Allgemeine Landrecht nicht mehr gilt, nicht Aufgabe des Staats, mittels Kleidungsvorschriften die Entwicklung der bürgerlichen Persönlichkeit zu betreiben.

Die *zweite Dimension* ist eine prozessual-faktische. Schon der Entschließungsantrag aus dem Jahr 2016 behauptet nicht etwa das Vorliegen realer Probleme, sondern stützt sich auf einen Wunsch nach „Klarstellung“[4]. Seither sind keine Fälle bekannt geworden, in welchen eine „Verhüllung“ die Ermittlung der Wahrheit oder die Identifizierung einer Person vor Gericht verhindert hat. Der Gesetzentwurf des Bundesrats verweist darauf, dass in Fällen des Auftretens von vollverschleierten Personen vor Gericht richterliche Anordnungen auf § 176 GVG gestützt werden, sich aber keine „einheitliche Handhabung“ gebildet habe. Weil mit vermehrtem Auftreten Vollverschleierter gerechnet werden müsse, sei eine rechtssichere Regelung“ erforderlich[5].

Diese Regelung soll in einem neuen § 176 Abs. 2 (und durch Ergänzung von § 68 Abs. 3 StPO) getroffen werden:

> „Bei der Verhandlung beteiligte Personen dürfen ihr Gesicht während der Sitzung weder ganz noch teilweise verhüllen. Ausnahmen kann der Vorsitzende im Einzelfall gestatten, wenn der Blick in das unverhüllte Gesicht weder zur Identitätsfeststellung noch zur Beweiswürdigung erforderlich ist.“

Auf verdeckte Ermittler soll § 176 Abs. 2 keine Anwendung finden (§ 110b Abs. 3 StPO-E). Das heißt: Wenn eine Zeugenaussage ganz besonders wichtig und (regelmäßig) pro-

1 BT-Drs. 19/6287 = BR-Drs. 408/18. Vgl. auch schon Beschluss TOP I.9 der Justizministerkonferenz vom 6./7. Juni 2018.

2 BR-Drs. 341/16.

3 Schon seit 2014 wurden von zahlreichen deutschen Politikern Verbote einer „Vollverschleierung“ im öffentlichen Raum gefordert (vgl. auch Parteitagsbeschluss CSU, 20. November 2015).

*Kontaktperson: Prof. Dr. Thomas Fischer, Vors. Richter am BGH a.D.

4 „Rechtsstaatliche Verfahren erfordern, dass die Verfahrensbeteiligten sich vor Gericht zu erkennen geben und auch ihr Gesicht zeigen. Das Prozessrecht bietet den Richterinnen und Richtern auch heute schon ein ordnungsrechtliches Instrumentarium. (Es) kann unter Umständen eine klarstellende Regelung erforderlich sein...“ (BR-Drs. 341/16, Entschließung vom 23.9.2016).

5 BR-Drs. 408/18, S. 4.

blematisch ist, kommt die Wahrheitsermittlung auch mit verhüllten Gesichtern aus.

Aus der Zulässigkeit der Anordnung der Enthüllung durch den Vorsitzenden (§ 176 GVG) wird also die Zulässigkeit des Absehens von der Enthüllung durch Anordnung des Vorsitzenden (§ 176 Abs. 2 GVG-E). Wie auf diese Weise eine „einheitliche Handhabung" erreicht sowie „Konflikte vermieden" werden sollen, leuchtet nicht unmittelbar ein. Denn selbstverständlich würde über die Ablehnung einer Ausnahme von § 176 Abs. 2 ebenso oft und mit denselben Argumenten gestritten werden wie über die Anordnung nach § 176 Abs. 1.

Bereichsspezifische Regelungen eines Verhüllungsverbots existieren bereits: Am 15. Juni 2017 trat das Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften in Kraft[6]. Es verbietet öffentlich Bediensteten Gesichtsverhüllungen bei Ausübung des Dienstes und bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug sowie Soldaten an dienstlichen Orten, das Gesicht zu verhüllen; Ausnahmen sind möglich. Außerdem muss das Gesicht auf Verlangen bei einer Identitätsfeststellung, beim Lichtbildabgleich sowie bei Wahlen gezeigt werden. Länderrechtliche Regelungen enthalten Ähnliches[7]. Seit 19. Oktober 2017 ist es verboten, beim Führen von Kraftfahrzeugen ist es seit 19. Oktober 2017 das Gesicht zu verhüllen oder zu verdecken[8]. Gemeinsam ist namentlich den zuletzt genannten Regelungen, dass sie an Erfordernisse der Sachgerechtigkeit anknüpfen: Es ist evident, dass man einen Lichtbildausweis nicht mit einem Foto beantragen kann, auf dem das Gesicht nicht erkennbar ist[9]. Ebenso offenkundig kann man nicht öffentlich zulässige Kontrollen, die eine Gesichts-Identifizierung zwingend erfordern, mit Hilfe von Verhüllungen und unter Hinweis auf angeblich göttliche oder soziale Gebote ad absurdum führen.

Dass man das auf die Rolle von „an Gerichtsverhandlungen beteiligte Personen" ohne weiteres übertragen kann, erscheint fraglich. So sind namentlich die Aussagen von Zeugen in Bedeutung und Inhalt derart (beinahe unendlich) weit, dass von einer *regelmäßigen* Sachnotwendigkeit der Enthüllung nicht gesprochen werden kann. Ebenso wenig ist eine Identifizierung einer Aussageperson anhand des „Blicks ins Gesicht" ein regelmäßiges Erfordernis in Gerichtsverhandlungen.

Die *dritte Dimension* scheint mir eher im „Untergrund" der zitierten Argumente zu liegen. Dabei geht es um „Kultur" im weiteren Sinn, aber auch um unsere Vorstellung von und Bedingung für Vertrauen und „Wahrheit". Es ist ja durchaus nicht so selbstverständlich, wie es die genannten Entwürfe annehmen, dass „Beweiswürdigung", also die Feststellung von Glaubhaftigkeit (und damit „Wahrheit"), von einem „Blick ins Gesicht" abhängt oder gar eine notwendige Bedingung für ein „rechtsstaatliches Verfahren" ist. Dies würde auf tatsächlicher Ebene voraussetzen, dass Richter durch „Blicke ins Gesicht" Wahrheit zuverlässiger feststellen können als ohne sie. Hierfür scheint mir nichts zu sprechen; mir sind auch keine empirischen Belege dafür bekannt. Vielmehr dürfte die sprachliche Kompetenz einer Aussageperson ein ungleich höheres Gewicht haben. Wer etwa je als Richter eine Vielzahl ostasiatischer Zeugen mittels Dolmetschern vernommen hat, weiß, dass „Blicke ins Gesicht" sich als gänzlich nutzlos erweisen können und dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses vor allem am vollständig verschiedenen sprachlichen Zugang scheitern kann.

Ob eine Beweisperson einen gewaltigen Vollbart, eine Augenklappe oder einen Schleier trägt, maskenhaft geschminkt oder durch Verletzungen oder Narben entstellt ist, spielt gewiss emotional eine Rolle; hieraus ergibt sich aber für den Beweiswert an sich nichts. Richter sind weder per se noch durch Berufserfahrung dafür qualifiziert, durch scharfe Blicke ins Auge von Zeugen Wahrheit von Lüge zu entscheiden; und das in Urteilsbegründungen immer wieder zu lesende Abstellen auf Mimik, „Bewegtheit", „Unsicherheit des Blickes" usw. dürfte einer experimental-psychologischen Überprüfung kaum standhalten. Wir sprechen also eigentlich nicht über Fakten, sondern über Gefühle, genauer: Über Vertrautheit und Fremdheit. Schimpansen können Gesichter von Menschen nicht sehr gut unterscheiden, aber exzellent Gesichter von Schimpansen. Menschen können die Gesichter von George Clooney oder Julia Roberts in Sekundenbruchteilen zuverlässig erkennen, selbst wenn sie nur Teile von ihnen sehen. Gleichzeitig behaupten Millionen Deutsche, dass alle Chinesen irgendwie gleich aussehen, und Millionen von Chinesen, dass man die Deutschen kaum unterscheiden könne.

Probefrage: Was würden die deutschen Medien schreiben, wenn in China ein Gesetz erlassen würde, wonach alle Beweispersonen vor Gericht verpflichtet sind, sich glatt zu rasieren und die Haare auf fünf Zentimeter Länge zu kürzen, damit dem Gericht ein Blick auf Mund und Ohren ermöglicht sei?

Fremdheit erzeugt Angst und Misstrauen. Das ist eine anthropologische Konstante, aber auch eine soziale Wirk-

6 BGBl 2017 I S. 1570.

7 Vgl. Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern vom 12.7.2017 (GVBl. 362).

8 § 23 Abs. 4 StVO.

9 Vgl. dazu den am 10.4.2018 in der Presse berichteten Fall aus der Stadt Weinheim (Zurückweisung einer vollverschleierten Frau beim Passamt).

lichkeit. Gerichte in Ländern, in denen Frauen oft vollverschleiert sind, urteilen gewiss nicht automatisch unwahrer oder schlechter. Vielleicht glaubt ja, wer sich aus religiösen Gründen verhüllt, mehr an die Verbindlichkeit eines Eides als jeder strahlende Hipster aus Downtown.

Es geht nicht darum, sinnlose, gefährliche oder offenkundig sachwidrige Usancen zwanghaft zu „integrieren". Man muss aber auch nicht absurd, dumm oder fremd erscheinende Abweichungen von der Norm im Namen einer vorgeschobenen Sachgerechtigkeit „bekämpfen", nur weil man sich vor Fremdem fürchtet. Wer mit Rauschebart, Krachlederner und niederbayerisch gutturalem Sound in Kiel vor Gericht erscheint, muss nicht befürchten, zwangsentkleidet zu werden, sofern es nicht zur Besichtigung seines Körpers erforderlich ist. Das ist auch gut so und sollte auch für Menschen gelten, die meinen, auf göttlichen Befehl in zugenähten Säcken herumlaufen zu müssen. Wer's nicht glaubt, dass hinter dem Gamsbart oder dem Sieb der- oder diejenige steckt, die gemeint ist, muss halt nachschauen dürfen.